

**Geschäftsordnung
des Handballkreises Mönchengladbach e.V.**

Übersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Öffentlichkeit

§ 3 Einberufung

§ 4 Beschlussfähigkeit

§ 5 Versammlungsleitung

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

§ 7 Anträge

§ 8 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

§ 9 Verträge

§ 10 Inkrafttreten

Soweit in dieser Geschäftsordnung Personen nur in der männlichen Form benannt sind, ist immer auch die weibliche Form gemeint.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Geschäftsordnung regelt das Innenverhältnis des Vorstandes des Handballkreis Mönchengladbach e.V. soweit in der Satzung keine Regelungen getroffen sind.
2. Die Vorschriften sind verbindlich, sofern sie nicht im Widerspruch zur Satzung des Handballkreis Mönchengladbach e.V. und Satzungen und Ordnungen des DHB, WHV und HVN stehen.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Der Kreistag ist öffentlich durchzuführen
2. Die mündlichen Verhandlungen des KSA sind öffentlich durchzuführen.
3. Die Sitzungen des KV, des EV und der TK sind nicht öffentlich.
4. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen und Sitzungen können Personen und Gäste ausgeschlossen werden, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung gefährdet ist.

§ 3 Einberufung

1. Die Einberufung und Aufgaben des Kreistages sind in der Satzung des Handballkreis Mönchengladbach e.V. geregelt.
2. Arbeitstagungen sind vom Kreisvorsitzenden oder von den jeweiligen Ressortleitern einzuberufen. Die Einladung erfolgt nach Bedarf, möglichst zwei Wochen vor dem Termin.

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der Organe des Handballkreis Mönchengladbach e.V. ergibt sich aus den §§ 18, 21 und 22 der Satzung.
2. Alle übrigen ordentlich einberufen Sitzungen sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches ohne Rücksicht auf die Zahl der abstimmungsberechtigten Teilnehmer beschlussfähig.

§ 5 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall hat er einen Vertreter zu benennen.
2. Dem Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter stehen Ordnungsmaßnahmen im Fall der widrigen Handlung gegen die Ordnung zu.
3. Die Tagesordnungspunkte zu Sitzungen sind zwei Wochen vor dem Termin mit der Einladung bekannt zugeben. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ist einzuhalten. Eine Änderung der Reihenfolge ist durch Abstimmung festzulegen.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

§ 6 der WHV Geschäftsordnung gilt sinngemäß.

§ 7 Anträge

Der § 20 der HVN Satzung gilt nach § 18 der Satzung sinngemäß.

§ 8 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Handballkreis Mönchengladbach e.V. zwischen den Kreistagen. Er hat den in Arbeitstagen und auf dem Kreistag gefassten Beschlüssen Rechnung zu tragen.

1. Kreisvorsitzender

- a) Der Kreisvorsitzende vertritt den Handballkreis Mönchengladbach e.V. nach innen und außen.
- b) Er nimmt als Vertreter des Handballkreis Mönchengladbach e.V. an den Vorstandssitzungen des EV und dem Verbandstag des Handballverband Niederrhein e.V. teil.
- c) Er lädt zum Kreistag und den Sitzungen des EV und KV ein und übernimmt die Leitung der Sitzungen.
- d) Er leitet nach Abstimmung im Erweiterten Kreisvorstand die Anträge für Ehrungen der Verbände (DHB, WHV und HVN) an den Handballverband Niederrhein e.V. weiter.

2. Stellvertretender Kreisvorsitzender

- a) Er vertritt den Kreisvorsitzenden in allen Fällen, wenn dieser verhindert ist.
- b) Er führt bei den Sitzungen des EV und KV das Protokoll.

3. Kreiskassenwart

Er führt die Kassengeschäfte des Handballkreis Mönchengladbach e.V. im Rahmen der Finanzordnung.

4. Kreisrechtswart

- a) Er berät den Kreisvorstand, die Technische Kommission und die Mitgliedsvereine in allen Rechtsfragen.
- b) Er ist unabhängig und unterliegt keiner Weisung durch den KV, EV oder anderer Gremien.
- c) Er leitet nach Eingang von Anträgen, Einsprüchen und Beschwerden das Verfahren vor dem KSA ein.
- d) Seine Stellung und Handlungen sind in den Paragraphen der DHB Rechtsordnung mit Zus. WHV geregelt.
- e) Er gehört als Beisitzer, dem Landessprucausschuss (LSA) des HVN an und nimmt auf Anforderung an den Verhandlungen des LSA teil.

5. Vorsitzender des Kreisjugendausschusses
 - a) Er vertritt die Interessen der Jugend im Kreisvorstand in allen Belangen.
 - b) Er vertritt in allen Belangen der Jugend den Handballkreis Mönchengladbach e.V. gegenüber dem HVN.
 - c) Er berät den Kreisjungen und Kreismädchenwart in Sachen des Spielbetriebes.
 - d) In Verbindung mit dem vom Kreisvorstand eingesetztem Kreislehrwart koordiniert er das Training der Kreisauswahlmannschaften und die Teilnahme an den HVN Sichtungen.
6. Vorsitzender der Technischen Kommission

Die Zusammensetzung der Technischen Kommission ist in § 27 der Satzung geregelt

 - a) Der Vorsitzende der TK wird aus der Mitte der Spielwarte und des Schiedsrichterwartes gewählt.
 - b) Er lädt zu den Sitzungen der Technischen Kommission und Arbeitstagungen ein und übernimmt die Leitung der Sitzung.
 - c) Er erstellt nach Abstimmung mit der TK Mitgliedern die Rahmenspielpläne für die jeweilige Saison.
 - d) Er legt mit den TK Mitgliedern die Auf- und Abstiegsregelung fest.
 - e) Er berät die Spielleitenden Stellen in allen spieltechnischen Angelegenheiten.
 - f) Er sorgt für die Erstellung des Sitzungsprotokolls und trägt die Sitzungsergebnisse dem KV bzw. dem EV vor.
7. Kreismännerspielwart
 - a) Er leitet den Spielbetrieb des Handballkreis Mönchengladbach e.V. in allen Männerspielklassen.
 - b) Er überprüft bei fehlenden Spielausweisen die Spielberechtigung des Spielers, um Mehrfachstrafen zu vermeiden.
 - c) Er überwacht die Ergebniseingabe im SIS und gibt nach Eingang des Spielberichtes die Schiedsrichterkosten ein.
 - d) Er überwacht die Einhaltung von Sperren.
 - e) Bei Verstößen gegen die Spiel- oder Rechtsordnung spricht er ggf. nach Vorklärung die Strafe aus oder leitet beim KSA ein Rechtsverfahren ein.
 - f) Er entscheidet über Anträge zu Spielverlegungen.
 - g) Er erstellt nach Abschluss der Mannschaftsmeldungen die Gruppeneinteilung und den Rahmenspielplan.
8. Kreisfrauenspielwart

Die Aufgaben des Männerspielwartes gelten analog für alle Frauenspielklassen des Handballkreis Mönchengladbach e.V.

9. Kreisjungenwart

Die Aufgaben des Männerspielwartes gelten analog für alle Jungenspielklassen des Handballkreis Mönchengladbach e.V. Bei der Jugend erfolgt die Kontrolle der Spielberechtigung nur auf Antrag eines Vereins, da in diesen Altersklassen nach §5, Absatz 1f der DHB RO keine Sperrn ausgesprochen werden. Das Spiel ist jedoch entsprechend zu werten.

10. Kreismädchenwart

Die Aufgaben des Jungenwartes gelten analog für alle Mädchenspielklassen des Handballkreis Mönchengladbach e.V.

11. Kreisschiedsrichterwart

- a) Er ist für das gesamte Schiedsrichterwesen des Handballkreis Mönchengladbach e.V. verantwortlich.
- b) Er besetzt die durch die TK zu bestimmenden Spielklassen mit Kassenge-rechten Schiedsrichtern.
- c) Bei Absagen setzt er kurzfristig einen Ersatz ein. Hierzu kann er nach Absprache mit dem Kreisvorstand aus dem Bereich der Schiedsrichter Helfer einsetzen. Eine eventuelle Aufwandsentschädigung für diese Helfer wird durch den Kreisvorstand festgelegt.
- d) In Verbindung mit dem durch den Kreisvorstand eingesetztem Schiedsrichterlehrwart führt er Schiedsrichter Aus- und Fortbildungen durch.
- e) Nach Abschluss der Schiedsrichterprüfung erstellt er die Schiedsrichterausweise in Verbindung mit dem Kreisvorsitzenden. Diese Ausweise werden bei Besuch der Fortbildungen jährlich verlängert. Er legt im SIS den entsprechenden Datensatz an.
- f) Er schlägt geeignete Schiedsrichtergespanne in Abstimmung mit dem HVN Schiedsrichterwart und den SR-Beobachtern für die entsprechenden Leistungskader des HVN vor.
- g) In Verbindung mit dem Schiedsrichterlehrwart führt er Ausbildungen zu Zeitnehmer/Sekretär durch und erstellt die Z/S Ausweise und führt hierüber eine Kartei.

§ 9 Verträge

Bei Verträgen mit Dritten soll die persönliche Haftung nach § 54 Abs. 2 BGB ausgeschlossen werden. Bei Verträgen ist deshalb nachstehender Passus in Verträgen und Vereinbarungen aufzunehmen:

„Alle Rechte und Pflichten aus dieser vertraglichen Vereinbarung gelten ausschließlich für den Verein Handballkreis Mönchengladbach e.V. als Vertragspartner. Jegliche persönliche Haftung des Handelnden als bevollmächtigtes Vorstandsmitglied nach § 54 Abs. 2 BGB wird hiermit ausgeschlossen“.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 18.11.2003 durch der Erweiterten Vorstand des Handballkreis Mönchengladbach e.V. beschlossen und tritt am 01.Januar 2004 in Kraft.